

Nach Helgoland und Norderney ab Hamburg
über jeden Dienstag und Donnerstag, Morgen 7 Uhr.
Salon-Rad-Dampfer „Friesen“, Capt. Jobs,
und folgenden Tag. Rückreise ab Norderney via Helgoland gleich.
Hamburg-Helgoland: A 10. Reisenbillett A 15.
Norderney: 15. " 15.
Helgoland-Norderney: 15. " 15.
erg. nur nach Norden fahren. Nettofahrt günstig bis Gohlsch der Fahrten.
Rückfahrt: Friesische Dampfschiff-Ges. Hamburg, Stralsund.

Actienbierbrauerei zu Gohlis bei Leipzig.

Die heutige Generalversammlung hat den Aktienträgerkonsortium der Aktie vom 9. Dezember 1877:
Serie A à 500 M. Nr. 65, 157, 192, 232, 274, 343, 456, 541, 600, 694;
Serie B à 100 M. Nr. 165.
ausgetauscht und werden solche hiermit zur Rückzahlung für den 30. September 1886
gefordert.

Während sind:

Serie B à 100 M. Nr. 418, rückzahlt am 30. September 1886,
" " 46, 164, rückzahlt am 30. September 1886.

Der Aufsichtsrath
der Actienbierbrauerei zu Gohlis bei Leipzig.
Emil Loddé, Max Lieber-Ledebur, Gustavus Tschirner.

Gersdorfer Steinkohlenbau-Verein.
Von unserer Beobachtung ist zu schließen, dass die Bestimmungen der Schifffahrt und Handelsordnung gemäß.
47 Prioritäts-Collationen à A 300. —

11 88 89 176 190 192 239 261 378 392 429 432 482 587 654 664 642 716 722 738
728 829 961 1028 1089 1151 1210 1230 1295 1354 1386 1349 1388 1441
1549 1569 1582 1626 1693 1707 1843 1849 1890 1967 1971
zu Rückzahlung sofort aufzufordern werden.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886
an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Becker & Co. in Leipzig.
Günther & Rudolph in Dresden.
Kunst & Nieritz in Chemnitz.
Ferd. Ehrler & Bauch in Gotha eben bei der
Gesellschaftskasse in Gersdorf

in Gersdorf zu zahlen.
Der Gutsbesitzer eines kleinen, nicht längeren Gesprächs wird bei der Rückzahlung des
Kapitalabtritts und werden vom alten Kapitalabtritt ab für die gleichen Schiffs-
Spesen keine neue entrichtet.

Das Konsulat bestätigt dies.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886

an die Stadtverwaltung der Steinkohlenbau-Verein zu übertragen.

Die Inhaber dieser Obligationen werden aufgefordert, die Kapitalabtretung
am 1. Oktober 1886